

# MERKBLATT

## SPENDEN / SPONSORING / MARKETING-LEISTUNGEN



### GRUNDSÄTZLICHE LEISTUNGS-REGELN

Kurz-Zusammenfassung - die genauen Regeln werden in diesem Merkblatt erläutert

#### Sponsoring

ist dann möglich, wenn es hierzu einen Vertrag gibt, in dem die entsprechenden Sponsoringleistungen genau definiert sind. Es müssen hierzu alle TECSELECT-Regeln für eine Sponsoring erfüllt sein.

#### Einzelne Werbeleistungen

wie z. B. Trikot-, Banden-, Banner-, Plakatwerbung, Anzeigenschaltungen, zu denen es keinen Sponsoringvertrag gibt, sondern als einzelne Werbeleistungen auf einer Rechnung aufgeführt sind und die Werbeanbringung die TECSELECT-Regeln erfüllen.

### DEFINITION UND ÜBERSICHT

#### Spenden

- ✗ Bei TECSELECT ausnahmslos nicht möglich
- ✗ Statt einer Rechnung wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt
- ✗ Es gibt keine werbliche Gegenleistung
- ✗ Spenden sind freiwillige Zuwendungen und es gibt keinen Vertrag/Auftrag
- ✗ Ist keine Betriebsausgabe

#### Sponsoring

- ✓ Ist in eingeschränktem Rahmen möglich
- ✓ Gestellt von einem eingetragenen oder anerkannt gemeinnützigen Verein oder einer gemeinnützigen Organisation
- ✓ Werbliche Gegenleistung/en sind zwingend erforderlich
- ✓ Es besteht eine vertragliche Vereinbarung (Sponsoringvertrag)
- ✓ Ist eine Betriebsausgabe

#### Einzelne Werbeleistungen

- ✓ unter Einhaltung der TECSELECT-Regeln grundsätzlich möglich
- ✓ Gestellt von einem Verein, gemeinnütziger Organisation oder einem neutralen Dienstleister
- ✓ Werbliche Gegenleistung/en sind zwingend erforderlich
- ✓ Ist eine Betriebsausgabe

### TECSELECT-GRUNDREGELN

Bei der Werbeanbringung muss es sich um **das Logo und/oder den Firmenschriftzug des TECSELECT-Kunden** handeln. Sofern es sich um das Logo / den Firmenschriftzug eines Mutterkonzerns, einer Tochter- oder Schwesterfirma handelt, muss diese bei TECSELECT als Zusatzkunde hinterlegt sein.

Eine Werbebeschriftung in Kombination mit einem anderen Logo ist möglich, handelt es sich um

- » das Logo / Firmenschriftzug eines TECSELECT-Lieferanten
- » das Logo / Schriftzug eines gemeinnützigen Vereins oder einer gemeinnützigen Organisation

**Hierbei muss die Werbung des TECSELECT-Kunden im Vordergrund stehen und klar erkennbar sein.**

Eine Kombination mit anderen Firmenlogos oder -schriftzügen ist nicht möglich, auch wenn es sich um einen Mutterkonzern, eine Schwester- oder Tochterfirma handelt, wenn diese nicht als Zusatzkunde bei TECSELECT hinterlegt ist.

Eine Werbebeschriftung nur mit dem Logo eines TECSELECT-Lieferanten oder eines Vereins, ohne Logo / Firmenschriftzug des TECSELECT-Kunden.

**In diesen Fällen würden die Leistungspunkte für Fremdwerbung eingesetzt werden, was bei TECSELECT nicht möglich ist.**

## MERKBLATT

## SPENDEN / SPONSORING / MARKETING-LEISTUNGEN



### SPENDEN

bei TECSELECT niemals möglich

- » definiert als freiwillige Zuwendung (Geld- oder Sachleistung) für z. B. Vereine, Stiftungen Parteien etc.
- » erfolgt ohne Gegenleistung, in der Regel wird eine Spendenquittung (aber keine Rechnung) ausgestellt

**Auf Grund der Komplexität der steuerlichen Betrachtung ist die Abrechnung von Spenden über TECSELECT nicht möglich.**

#### BEI TECSELECT MÖGLICH

#### BEI TECSELECT NICHT MÖGLICH

### WERBE- UND MARKETING- LEISTUNGEN

von Sponsoring zu unterscheiden

#### DEFINITION WERBE- UND MARKETING-LEISTUNGEN

##### Echte Werbeleistungen

Die Abrechnung von als Werbung geltenden Leistungen ist bei TECSELECT möglich. Bei echter Werbung

- » ist der Partner ein neutraler Dienstleister, ein Verein oder eine gemeinnützige Organisation, welche/r auch Rechnungssteller ist.
- » sind die grundsätzlichen TECSELECT-Regeln eingehalten

Hierzu gehören z. B.

- » Anzeigenschaltungen
- » Banden- und Bannerwerbung
- » Trikotwerbung
- » die Miete von Werbeflächen auf Werbefanden, Werbetafeln, Fahrzeugen, elektronische Werbung

##### Andere Werbe- und Marketing-Leistungen

Andere Werbeleistungen können als einzelne Leistung nicht abgerechnet werden, wenn

- » der Rechnungssteller nicht neutral ist, z. B. ein Wettbewerber zu einem TECSELECT-Lieferanten / einer DEHA-Gesellschaft
- » die grundsätzlichen TECSELECT-Regeln nicht eingehalten werden
- » die Werbeleistung in den Privatbereich fällt, bzw. als Incentive-Leistung zählt

Hierzu gehören z. B.

- » Networkingveranstaltungen
- » Eintrittskarten
- » VIP-Lounges
- » Bewirtschaftungsleistungen
- » Exklusive Trainings- und Stadionbesuche
- » Exklusive Treffen mit der Mannschaft, einzelnen prominenten Spielern/Musikern u. Ä.

Für die eigene Firma ist die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe grundsätzlich vertretbar, wird aber Finanzbehördenseitig kontrovers betrachtet, daher muss für TECSELECT von der Abrechnung abgesehen werden.

### SPONSORING

bei TECSELECT nur im eingeschränkten Rahmen möglich

#### GRUNDSÄTZLICHE REGELN

- » nur im **eingeschränkten Rahmen** über TECSELECT abrechenbar
- » es liegt ein **Sponsoringvertrag** vor, welcher mit einem bei TECSELECT möglichen Empfänger geschlossen ist und nur bei TECSELECT mögliche Sponsoring-Leistungen enthält

- » übliche Sponsoring-Leistungen, es liegt jedoch **kein Sponsoringvertrag** vor
- » Es liegt ein Sponsoringvertrag mit einem bei TECSELECT **nicht möglichen Empfänger** vor
- » Es liegt ein Sponsoringvertrag mit bei TECSELECT **nicht möglichen Sponsoring-Leistungen** vor
- » Das Wording auf der Rechnung ist falsch, z. B. „Zuwendung“ oder „Werbebeitrag“ statt „Sponsoring“

# MERKBLATT

## SPENDEN / SPONSORING / MARKETING-LEISTUNGEN



### BEI TECSELECT MÖGLICH

### BEI TECSELECT NICHT MÖGLICH

## WER/WAS KANN GESPONSERT WERDEN?

### Gemeinnützige Vereine

- » eingetragene Vereine (e. V.), z.B. Sportvereine und Musikvereine
- » ein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, jedoch nicht eingetragener Verein, z. B. Sportgemeinschaften (SG, SpVgg etc.) Musikvereine (nicht eingetragen)

Gemeinnützige Vereine und Verbände sind solche, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

### Soziale, kulturelle, wissenschaftliche oder ökologische Organisationen

- » nach vorheriger Absprache und positiver Prüfung durch TECSELECT

### Veranstaltungen der oben genannten Vereine und Organisationen

- » Vereinsveranstaltungen, z.B. Tag-der-offenen-Tür, Turniere, Musikverein-Konzerte und Veranstaltungen
- Public-Viewing-Veranstaltungen sind von einer Abrechnung grundsätzlich ausgeschlossen.

### Nicht-gemeinnützige Vereine

- » kommerzielle Organisationen, z. B. eine GbR, GmbH o. Ä.
- » kommerzielle Veranstalter von Sportveranstaltungen, Konzerten u. Ä.

Dies schließt das Sponsoring von Profi-Mannschaften aus.

### Eingetragene Vereine / Organisationen, die den TECSELECT-Regeln widersprechen

- » Schützenvereine
- » Vereine oder Organisationen mit politischem oder religiösem Hintergrund

### Einzelpersonen und Personengruppen

- » private Sportgruppen
- » Einzelsportler
- » Musikgruppen, Bands, Solomusiker

### Veranstaltungen der o. g. Vertragspartner

- » Veranstaltungen mit religiösem oder politischem Hintergrund (z. B. Parteitage, Kirchentage)
- » Autorennen, Rad-Ausfahrten, öffentliche Lauf-Veranstaltungen, Firmenläufe, Darts-Wettbewerbe u. Ä.
- » Konzerte, Open-Air-Veranstaltungen, Public Viewing

### Sonstige Werbung bei den o. g. Vertragspartnern

- » Anzeigenschaltungen in Printmedien, Werbebanner und andere Werbeflächen, Logodarstellung auf deren Homepages u. Ä.

## ABRENGZUNG WIRTSCHAFTLICHER UND PRIVATER INTERESSEN

### Werbliche Gegenleistung

Unterstützung von Vereinen, Organisationen, Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach-, Dienstleistungen mit einer klaren werblichen Gegenleistung ohne private Verbindung

### Private Verbindungen oder Interessen

Es darf keine private Verbindung zu den gesponsorten Vereinen, Organisationen bzw. Veranstaltungen geben. Die Abgrenzung wirtschaftlicher und privater Interessen ist unbedingt einzuhalten.

## SPONSORING-LEISTUNGEN

### Echte Werbeaufwendungen

Die Abrechnung des Sponsorings über TECSELECT ist möglich bei den folgenden, vertraglich geregelten Gegenleistungen mit Anbringung bzw. Darstellung des Firmen-Schriftzugs oder -Logos (bitte hierzu Regeln Werbeanbringung beachten):

- » Banden- und Bannerwerbung
- » Werbung auf Sportbekleidung und -ausrüstung
- » Anzeigen in Programmheften, Stadionzeitungen, auf Plakaten und Eintrittskarten
- » Lautsprecherdurchsagen
- » Werbung auf Mannschaftsfahrzeugen
- » als „offizieller Ausrüster der Wettkämpfe“

### Leistungen mit Nähe zu Incentives

Nicht möglich sind Sponsoringverträge, die folgende Leistungen enthalten:

- » Eintrittskarten zu Veranstaltungen, Spielen, Turnieren
- » VIP-Lounges
- » Bewirtungsleistungen
- » Networkingveranstaltungen
- » Exklusive Trainings- und Stadionbesuche
- » Exklusive Treffen mit der Mannschaft, einzelnen prominenten Spielern/Musikern u. Ä.
- » Trainingsteilnahme u. Ä.

Für die eigene Firma ist die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe grundsätzlich vertretbar, wird aber Finanzbehördenseitig kontrovers betrachtet, daher muss für TECSELECT von der Abrechnung abgesehen werden.